

VORSCHLAG FÜR EIN NEUES VERTEILUNGSMODELL DER INVESTITIONSBEITRÄGE AN DIE SÜDTIROLER GEMEINDEN

WIFO

Institut für Wirtschaftsforschung



HANDELS-, INDUSTRIE-, HANDWERKS- UND LAND-WIRTSCHAFTSKAMMER BOZEN

WIFO | Institut für Wirtschaftsforschung

Die Berichte des WIFO sind kurze, problem- und lösungsorientierte Untersuchungen zu Teilaspekten der Südtiroler Wirtschaft. Die Informationen sind unmittelbar handlungsrelevant und für die Praxis aufbereitet.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit verzichten wir in unseren Studien und Berichten auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beiderlei Geschlecht.

Veröffentlicht im Juli 2021

Autoren

Thomas Schatzer Georg Lun

Zitierhinweis

WIFO (2021): Vorschlag für ein neues Verteilungsmodell der Investitionsbeiträge an die Südtiroler Gemeinden. WIFO Bericht 3.21

Für Informationen WIFO – Institut für Wirtschaftsforschung der Handelskammer Bozen Südtiroler Straße 60, 39100 Bozen T +39 0471 945 708 wifo@handelskammer.bz.it

Weitere Publikationen im Internet unter www.wifo.bz.it

INHALT

Vorschlag für ein neues Verteilungsmodell der Investitionsbeiträge an die Südtiroler Gemeinden

1.	Einleitung	5			
2. Inves	Aktuelle Regelung für dir Beiträge der Landesverwaltung an die Gemeinder titionsausgaben	n für 8			
2.1 2.2	Beiträge laut Art. 3 des L.G. 27/1975 Beiträge laut Art. 5 des L.G. 27/1975	8 9			
3.	Analyse der Investitionseinnahmen und -ausgaben der Gemeinden	10			
3.1 3.2	Die Investitionseinnahmen der Gemeinden im Detail Die Investitionsausgaben der Gemeinden im Detail	11 14			
4.	Vorschlag zur Neuregelung der Investitionsbeiträge des Landes	17			
4.1 4.2 Wettl	Fonds 1: Zuweisung entsprechend einer Quote pro Gemeinde Fonds 2: Finanzierung von Investitionsvorhaben der Gemeinden nach dem bewerbsverfahren	18 19			
5.	Schlussfolgerungen	23			
Anha	ng A: Zusätzliche Auswertungen	25			
	Anhang B: Beispiel: Informationsblatt für Gemeinden, die um einen investitionszuschuss im Bereich Bildung ansuchen 28				

1. EINLEITUNG

Vorschlag für ein neues Verteilungsmodell der Investitionsbeiträge an die Südtiroler Gemeinden

Die Kapital- und Investitionsausgaben der 116 Südtiroler Gemeinden werden zum größten Teil über die Investitionsbeiträge des Landes finanziert. Diese Beiträge werden durch die Landesgesetze vom 11. Juni 1975, Nr. 27 sowie vom 14. Februar 1992, Nr. 6 geregelt, wobei die Detailregelung jährlich in der Vereinbarung über die Gemeindenfinanzierung neu verhandelt wird.

Aktuell (2021) stellt das Land den Gemeinden 127,12 Mio. € zur Abdeckung der Kapital- und Investitionsausgaben zur Verfügung, wovon über 90 % des Gesamtbetrags laut Art. 3 des L.G. Nr. 27/1975 verteilt werden. Der den Gemeinden laut Art. 3 zur Verfügung stehende Kapitalbeitrag wurde im Jahr 2015 – zu einer Hälfte aufbauend auf historische Investitionsbeiträge und zur anderen Hälfte auf objektive Bedarfskriterien – für den Zehnjahreszeitraum 2016 bis 2025 festgelegt.

In den vergangenen Jahren haben sich einige Rahmenbedingung, unter anderem im Zusammenhang mit den Landes- und Gemeindefinanzen (etwa durch die Harmonisierung der Buchhaltunsgssysteme) geändert, weshalb eine generelle Überarbeitung des aktuellen Zuweisungsmodells erforderlich ist. Zusätzlich sprechen folgende Überlegungen für die Überarbeitung des aktuellen Zuweisungsmodells:

- Der Kapitalbeitrag, der jeder Gemeinde laut aktueller Regelung für Investitionen zusteht, basiert zu einer Hälfte auf den historischen Investitionsausgaben der Jahre 1997 bis 2014, und zur anderen Hälfte auf objektiv messbare Indikatoren, die den Finanzbedarf der Gemeinden beschreiben und für deren Berechnung großteils Daten des Jahres 2014 verwendet wurden. Für künftige Beiträge über das Jahr 2021 hinaus stellt sich nun die Frage, ob ein Zuweisungsmodell, welches sich auf Zahlen stützt, die bis ins Jahr 1997 zurückreichen, für die künftige Verteilung der Mittel noch zeitgemäß ist.
- In der Ermittlung dieses Kapitalbeitrags spielen die historischen Investitionen eine wesentliche Rolle. "Ausgabenfreudige" Gemeinden, welche in der Vergangenheit (zwischen 1997 und 2014) viel investiert haben, werden so gegenüber "sparsamen" Gemeinden mit geringen Investitionen begünstigt. Je länger die aktuelle Regelung der Investitionsbeiträge fortgeführt wird, desto größer wird die Lücke zwischen erhaltenen Investitionsbeiträgen von "ausgabenfreudigen" und "sparsamen" Gemeinden.
- Laut der aktuellen Regelung kann eine Gemeinde bei Bedarf den ihr zustehenden Kapitalbeitrag im Zehnjahreszeitraum beanspruchen. Einige Gemeinden haben ihren zustehenden Kapitalbeitrag von 2016 bis 2025 bereits vollständig ausgeschöpft. Bei einem zusätzlichen größeren Investitionsbedarf wären diese Gemeinden gezwungen, diesen über andere Wege, etwa über ein Darlehen, zu finanzieren.

- > Kleineren Gemeinden, denen laut aktuellem Modell nur ein geringer Kapitalbeitrag zusteht, haben mit der aktuellen Regelung Schwierigkeiten, ein größeres Investitionsprojekt zu finanzieren. Falls die Kosten eines Investitionsprojektes über dem zugesprochenen Kapitalbeitrag liegen, sind diese meist einwohnerschwachen Gemeinden gezwungen, das Projekt über andere Wege zu finanzieren.
- Schließlich ist eine Lenkung bzw. zentrale Koordinierung der Investitionstätigkeit der Gemeinden mit der aktuellen Regelung nicht möglich. Generell erscheint es sinnvoll, bei einem landesweiten Investitionsbedarf in einem bestimmten Bereich, beispielsweise dem Bildungsbereich oder der Mobilität, durch ein zentrales Steuerungsorgan die Investitionstätigkeit der Gemeinden in eine bestimmte Richtung lenken zu können.

Vor diesem Hintergrund hat das WIFO – Institut für Wirtschaftsforschung der Handelskammer Bozen im Auftrag der Abteilung für Örtliche Körperschaften und Sport der Provinz Bozen einen Vorschlag für ein neues Modell für die Verteilung der Investitionsbeiträge an die Südtiroler Gemeinden ausgearbeitet. Neben den eben genannten Überlegungen zur aktuellen Regelung werden bei der Entwicklung eines neuen Zuweisungsmodells folgende Grundsätze berücksichtigt:

- > Beiträge für konkret umsetzbare, ausschreibungsfähige Projekte: Generell sollten die finanziellen Ressourcen, die das Land für Investitionsbeiträge den Gemeinden zur Verfügung stellt, möglichst jenen Gemeinden zugutekommen, welche konkret umsetzbare, ausschreibungsfähige und für die Gemeinschaft sinnvolle Investitionsprojekte planen. Um dies in Zukunft sicherzustellen, ist es sinnvoll und notwendig, die finanziellen Mittel des Landes noch zielgerichteter und effizienter einzusetzen.
- > Förderung übergemeindlicher Vorhaben: Es sollen zusätzliche Anreize geschaffen werden um übergemeindliche Vorhaben zu fördern. Gemeinden, die Vorhaben mit anderen Gemeinden verwirklichen wollen, sollen deshalb besonders berücksichtigt werden.
- Berücksichtigung der eigenen Finanzkraft: Die Finanzkraft der Gemeinden soll bei der Zuweisung der Mittel ebenfalls stärker berücksichtigt werden. So soll es Gemeinden, die über wenig Eigenmittel verfügen, verstärkt ermöglicht werden, notwendige Investitionsprojekte durchzuführen.
- > Bündelung der Zuweisungsverfahren: Aktuell erhalten Gemeinden, neben den Investitionsbeiträgen laut L.G. Nr. 27/1975, noch eine Reihe von Beiträgen von verschiedenen Landesämtern für themenspezifische Investitionen, beispielsweise für den Straßenbau. Um das gesamte Zuweisungssystem rund um die Gemeindeinvestitionen möglichst effizient, unkompliziert und unbürokratisch zu gestalten, sollten die Zuweisungsverfahren innerhalb der Landesverwaltung möglichst gebündelt und künftig zum größten Teil über eine einzige Finanzierungsstelle abgewickelt werden.

Für die Ausarbeitung des neuen Zuweisungsmodells für Investitionsausgaben ist es zunächst hilfreich, sich einen Überblick über die Investitionseinnahmen und -ausgaben der Gemeinden der letzten Jahre zu verschaffen. Zu diesem Zweck wurden die Buchhaltungsdaten der Gemeinden genauer analysiert. Folgende Fragen stehen dabei im Zentrum der Analyse: Wie hoch ist der Anteil der Beiträge des Landes an den gesamten Investitionseinnahmen der Gemeinden? Woher stammen die restlichen Investitionseinnahmen? Wieviel erhalten die Gemeinden – neben den Investitionsbeiträgen laut L.G. Nr. 27/1975 – von anderen Abteilungen der Landesverwaltung für Investitionstätigkeiten? Wie hoch sind die Investitionsausgaben der Gemeinden? Für welche Aufgabenbereiche (Mobilität, Bildung, etc.) wenden die Gemeinden am meisten Investitionsmittel auf?

Aufbauend auf die eben genannten Überlegungen für ein neues Zuweisungsmodell sowie der Analyse der Investitionseinnahmen und -ausgaben der Gemeinden wird schließlich der Vorschlag für ein neues Zuweisungsmodell für die Landesinvestitionsbeiträge an die Gemeinden präsentiert. Der vorliegende Bericht gliedert sich wie folgt: Kapitel 2 fasst die wichtigsten Punkte der aktuell geltenden Regelung für die Beiträge der Provinz an die Gemeinden für Investitionsausgaben zusammen. In Kapitel 3 werden die Investitionseinnahmen und -ausgaben der Gemeinden genauer analysiert. Kapitel 4 stellt, aufbauend auf die vorherigen Kapitel, den Vorschlag für das neue Zuweisungsmodell für die Investitionsausgaben der Gemeinden vor. Das fünfte und letzte Kapitel zeigt schließlich die wesentlichen Vorteile des vorgeschlagenen Zuweisungsmodells auf.

2. AKTUELLE REGELUNG FÜR DIR BEITRÄGE DER LANDESVERWALTUNG AN DIE GEMEINDEN FÜR INVESTITIONSAUSGABEN

Die Beiträge der Landesverwaltung an die Gemeinden für Investitionsausgaben werden durch die Landesgesetze vom 11. Juni 1975, Nr. 27 sowie vom 14. Februar 1992, Nr. 6 geregelt. Die Detailregelung zu den im Gesetz festgelegten Grundzügen findet sich in der Vereinbarung über die Gemeindenfinanzierung, welche jährlich vom Koordinierungskomitee für die Gemeindenfinanzierung neu verhandelt und unterzeichnet wird.¹ Aktuell werden die Beiträge für Investitionsausgaben laut zweier Artikel des L.G. Nr. 27/1975 verteilt: der Großteil der Beiträge wird laut Art. 3 verteilt, der Restbetrag laut Art. 5.

Für das aktuelle Jahr (2021) stellt das Land den Gemeinden 127,12 Mio. € zur Abdeckung der Investitionsausgaben zur Verfügung. Davon werden 118,1 Mio. € (92,9 % des Gesamtbetrags) laut Art. 3 des L.G. Nr. 27/1975 und der Restbetrag von 9,01 Mio. € (7,1 %) laut Art. 5 des L.G. Nr. 27/1975 vergeben.²

2.1 Beiträge laut Art. 3 des L.G. 27/1975

Über Beiträge laut Art. 3 sind Vorhaben gemäß Art. 2 des L.G. Nr. 27/1975 zu finanzieren. Zu diesen finanzierbaren Vorhaben zählen insbesondere Bauvorhaben, die früher über den Rotationsfonds für Investitionen gemäß Art. 7/bis L.G. Nr. 6/1992 finanziert wurden (Schulen, Kindergärten, Wasserleitungen, Kanalisierungen, Alten- und Pflegeheime, Rathäuser, usw.), sowie der Bau von Bibliotheken, Feuerwehrhallen, Sportanlagen, Jugendeinrichtungen und andere Investitionsvorhaben von öffentlichem Interesse.³

Jeder Gemeinde steht im Zehnjahreszeitraum von 2016 bis 2025 ein Kapitalbeitrag für Investitionen zu, welcher auf Grundlage von Bedarfskriterien ermittelt wurde.⁴ Der Kapitalbeitrag setzt sich dabei aus den durchschnittlichen jährlichen Investitionsausgaben (Titel 2 – Ausgaben aus Kapitalkonto) von 1997 bis 2014, die prozentuell ermittelt werden, und jenem Prozentsatz, der laut Finanzvereinbarung vom 29.01.2015 für die Aufteilung der Investitionsbeiträge für das Jahr 2016 festgelegt wurde, zusammen. Die Zuweisung zur Deckung der Investitionsausgaben einer Gemeinde wird schließlich anhand des arithmetischen Mittels dieser beiden Prozentsätze ermittelt.⁵

Die Beiträge laut Art. 3 werden im Jahr 2021 wie folgt an die Gemeinden ausbezahlt:

> 37,8 Mio. € werden von Amtswegen einer jeden Gemeinde in einer Rate ausgezahlt.

¹ Vgl. <u>http://www.provinz.bz.it/de/dienstleistungen-a-z.asp?bnsv_svid=1002000</u> (Stand 03.02.2021)

² Vgl. Vereinbarung über die Gemeindenfinanzierung für das Jahr 2021 vom 29.12.2020

³ Vgl. Vereinbarung über die Gemeindenfinanzierung für das Jahr 2021 vom 29.12.2020

⁴ Vgl. <u>http://www.provinz.bz.it/de/dienstleistungen-a-z.asp?bnsv_svid=1002000</u> (Stand 03.02.2021)

⁵ Vgl. Anhang der Vereinbarung über die Gemeindenfinanzierung für das Jahr 2021 vom 29.12.2020

- > 76,3 Mio. € werden auf Antrag der Gemeinde bereitgestellt. Für die Bereitstellungen von Kapitalbeiträgen, die im Jahr 2021 von den Gemeinden beantragt werden können, gilt für die jeweilige Gemeinde der Höchstbetrag, welcher sich aus der Anwendung der in Punkt 5.2 Buchstabe C2 der Vereinbarung über die Gemeindenfinanzierung des Jahres 2018 enthaltenen Regelung für die Anträge um Bereitstellungen im Jahr 2018 ergibt.
- > 4,0 Mio. € werden für die Finanzierung von Investitionsprogrammen und -vorhaben, welche mit einer Zusatzvereinbarung festgelegt werden, eingesetzt.⁶

2.2 Beiträge laut Art. 5 des L.G. 27/1975

Die Beiträge laut Art. 5 des L.G. Nr. 27/1975 werden als Verlustbeiträge für Bauvorhaben gewährt, die dringend und notwendig sind und sonst wegen der Finanzlage der Gemeinde nicht durchgeführt werden können.⁷ Die Gewährung des Beitrages erfolgt mit Dekret des/r Abteilungsdirektors/in auf Antrag der Gemeinde. Für die Vergabe der Beiträge kommen die Richtlinien für die Finanzierung öffentlicher Bauarbeiten der Gebietskörperschaften gemäß Art. 5 des L.G. Nr. 27/1975 zur Anwendung, welche mit Beschluss der Landesregierung vom 3. März 2020, Nr. 139, genehmigt worden sind.⁸

⁶ Vgl. Vereinbarung über die Gemeindenfinanzierung für das Jahr 2021 vom 29.12.2020

⁷ Vgl. <u>http://www.provinz.bz.it/de/dienstleistungen-a-z.asp?bnsv_svid=1002000</u> (Stand 03.02.2021)

⁸ Vgl. Vereinbarung über die Gemeindenfinanzierung für das Jahr 2021 vom 29.12.2020

3. ANALYSE DER INVESTITIONSEINNAHMEN UND -AUSGABEN DER GEMEINDEN

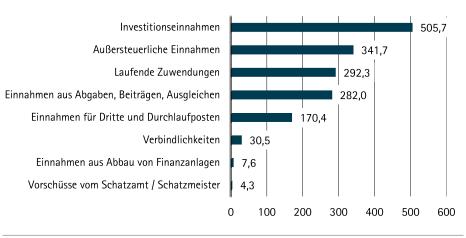
Für die Entwicklung eines neuen Zuweisungsmodells für Investitionsausgaben ist es zunächst hilfreich, sich einen Überblick über die Investitionseinnahmen und -ausgaben der Gemeinden der letzten Jahre zu verschaffen.

Die Gesamteinnahmen und -ausgaben aller 116 Südtiroler Gemeinden betrugen im Jahr 2019 jeweils ca. 1,6 Mrd. \in . Bei etwa einem Drittel davon handelt es sich um Investitionseinnahmen (30,9 %) bzw. -ausgaben (34,4 %).⁹ Während die Investitionen auf der Einnahmenseite noch vor den außersteuerlichen Einnahmen, laufenden Zuwendungen und Einnahmen aus Abgaben, Beiträgen und Ausgleichen den größten Posten ausmachen, sind die Investitionen auf der Ausgabenseite hinter den laufenden Ausgaben der zweitgrößte Posten.

Abbildung 3.1

Einnahmen der Gemeinden nach Titel - 2019

In Mio. €



Quelle: Gemeindenverband; Ausarbeitung WIFO

© 2021 WIFO

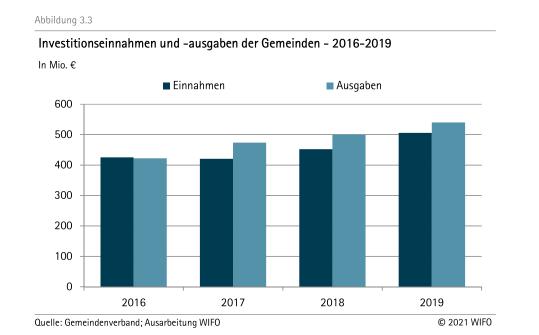
⁹ Für die Analyse der Investitionseinnahmen und -ausgaben der Gemeinden wurden für die Einnahmen die Feststellungen auf dem Kapitalkonto (Titel 4) aller 116 Südtiroler Gemeinden des Jahres 2019 verwendet. Für die Ausgaben wurden hingegen die Verpflichtungen auf dem Kapitalkonto (Titel 2) von 2019 untersucht.

Abbildung 3.2

Ausgaben der Gemeinden nach Titel – 2019 In Mio. €



Sowohl Investitionseinnahmen als auch -ausgaben sind in den vergangenen Jahren angestiegen. Während die Investitionseinnahmen der Gemeinden zwischen 2016 und 2019 von 425,0 Mio. € auf 505,7 Mio. € angestiegen sind (+19,0 %), erhöhten sich die Ausgaben im selben Zeitraum von 421,9 auf 539,4 Mio. € (+27,9 %). Die jährlichen Einnahmen belaufen sich von 2016 bis 2019 im Schnitt auf 450,8 Mio. €, die Ausgaben auf 483,8 Mio. €.



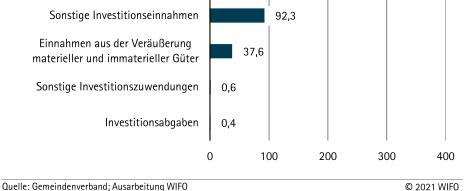
3.1 Die Investitionseinnahmen der Gemeinden im Detail

Die Investitionseinnahmen der Gemeinden belaufen sich 2019 auf insgesamt 505,7 Mio. €. Mit 374,7 Mio. € sind ca. drei Viertel der Einnahmen Investitionsbeiträge (74,1 %). Bei 92,3 Mio. € (18,1 %) handelt es sich um sonstige Investitionseinnahmen wie z.B. Beiträge für Erschließungsarbeiten oder Baugenehmigungen, 37,6 Mio. € (7,4 %) stammen aus der Veräußerung materieller und immaterieller Güter.

374,7

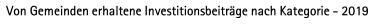
Abbildung 3.4



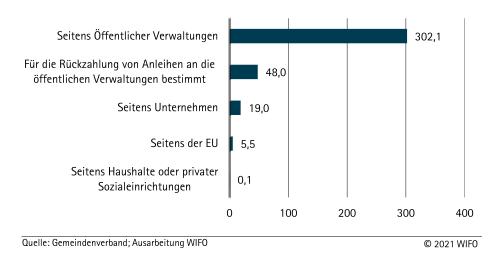


Betrachtet man die Investitionsbeiträge (374,7 Mio. €) genauer, so kommen mit über 300 Mio. € der Großteil der Beiträge von öffentlichen Verwaltungen (80,5 %). Weitere 48 Mio. € (13,9 %) sind für die Rückzahlung von Anleihen an die öffentlichen Verwaltungen bestimmt. 19 Mio. € (4,5 %) der Investitionsbeiträge stammen von Unternehmen, wobei es sich hier mehrheitlich um Umwelt- und Uferzinsgelder handelt.





In Mio. €



Mit 238,4 Mio. € stammt der Großteil der Investitionsbeiträge seitens öffentlicher Verwaltungen von der Landesverwaltung.¹⁰ 37,1 Mio. € erhalten die Gemeinden vom Konsortium Wassereinzugsgebiet der Etsch, 9,8 Mio. € vom Staat.¹¹

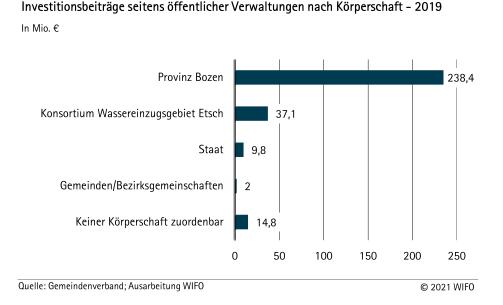


Abbildung 3.6

175,0 Mio. € und damit etwas weniger als drei Viertel der Investitionsbeiträge der Landesverwaltung sind auf Beiträge laut L.G. 27/1975, Art. 3 und Art. 5 zurückzuführen.¹² Unterteilt man die restlichen Investitionsbeiträge der Landesverwaltung anhand ihrer Buchungsbeschreibung in thematische Kategorien, so fällt der größte Teil dieser Investitionsbeiträge auf die Kategorien Raumordnung und Erschließungen, Straßenwesen, Sport und Zivilschutz.¹³

¹⁰ Da eine tiefere Untergliederung der Investitionsbeiträge seitens öffentlicher Verwaltungen auf Grundlage der Kapitelnummer der einzelnen Buchungen nicht möglich ist, wurden die Buchungen händisch (anhand der Buchungsbeschreibung) den auszahlenden Körperschaften zugeordnet. Dabei können 287,3 Mio. € der 302,1 Mio. € (95,1%) eindeutig einer auszahlenden Körperschaft zugeordnet werden, 14,8 Mio. € (4,9 %) sind hingegen nicht eindeutig zuzuordnen.

¹¹ Da rund 14,8 Mio. € der Investitionsbeiträge von öffentlichen Körperschaften keiner Körperschaft eindeutig zugeordnet werden können, ist davon auszugehen, dass die genannten Beträge, v.a. jene der Landesverwaltung, in Wirklichkeit etwas höher sind als hier angegeben.

¹² Laut Auskunft des Amtes für Gemeindenfinanzierung der Provinz Bozen.

¹³ Die thematischen Kategorien wurden den Buchungen der Landesverwaltung anhand der Buchungsbeschreibung händisch zugeordnet. Da in der Buchungsbeschreibung öfters mehrere Themenbereiche genannt werden, ist die thematische Zuordnung der Buchungen nicht immer eindeutig. In solchen Fällen wurde die Buchung dem passendsten Themenbereich zugeordnet.

Abbildung 3.7



Investitionsbeiträge seitens der Provinz ausgenommen Beiträge laut L.G. 27/1975, Art. 3 und Art. 5 - 2019

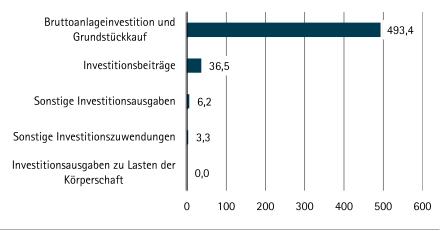
3.2 Die Investitionsausgaben der Gemeinden im Detail

2019 betrugen die Investitionsausgaben der Gemeinden 539,4 Mio. €. Bei 493,4 Mio. €, das entspricht über 90 % der Investitionsausgaben, handelt es sich um Bruttoanlageinvestitionen und Grundstückskäufe. Ausgezahlte Investitionsbeiträge machen 36,5 Mio. € aus, sonstige Investitionsausgaben und -zuwendungen spielen eine untergeordnete Rolle.14

Abbildung 3.8

Investitionsausgaben der Gemeinden nach Gruppierung - 2019

In Mio. €



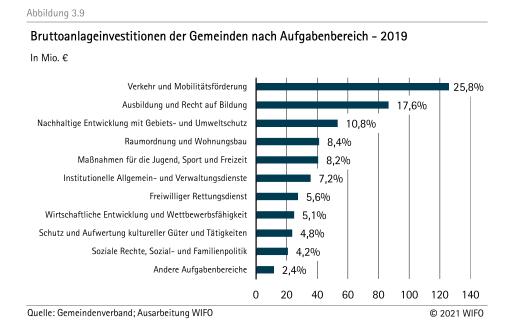
Quelle: Gemeindenverband; Ausarbeitung WIFO

© 2021 WIFO

Die Bruttoanlageinvestitionen und Grundstückskäufe verteilen sich wie folgt auf die verschiedenen Aufgabenbereiche: Rund ein Viertel des Gesamtbetrags wird für Verkehr und Mobilitätsförderung aufgewendet (25,8 %), 17,8 % für Ausbildung und Recht auf Bildung,

Für einige Beispielbuchungen der Gruppierung "Investitionsbeiträge" siehe Tabelle A-1 im Anhang. 14

und 10,8 % für Nachhaltige Entwicklung mit Gebiets- und Umweltschutz. Weitere wichtige Aufgabenbereiche sind Raumordnung und Wohnungsbau (8,4 %), Maßnahmen für die Jugend, Sport und Freizeit (8,2 %) sowie Institutionelle Allgemein- und Verwaltungsdienste (7,2 %).

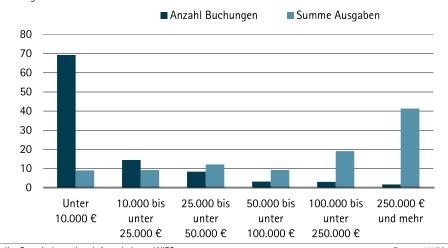


Analysiert man die Höhe der Buchungen der Bruttoanlageinvestitionen der Gemeinden, so ergibt sich folgendes Bild: Der Großteil der Buchungen (69,2 %) ist kleiner als 10.000 €, jedoch fallen lediglich 9,0 % der gesamten Bruttoanlageinvestitionen auf diese Buchungen unter 10.000 €. Im Gegensatz dazu ist ein sehr geringer Anteil der Buchungen höher als 250.000 € (1,7 %), diese Buchungen machen jedoch über 40 % der Summe der Bruttoanlageinvestitionen der Gemeinden aus. Rund 60 % der Bruttoanlageinvestitionen fallen auf Buchungen, die größer als 100.000 € sind, 40 % entsprechend auf Buchungen unter 100.000 €.



Bruttoanlageinvestitionen der Gemeinden nach Höhe der Buchung - 2019

Verteilung in Prozent

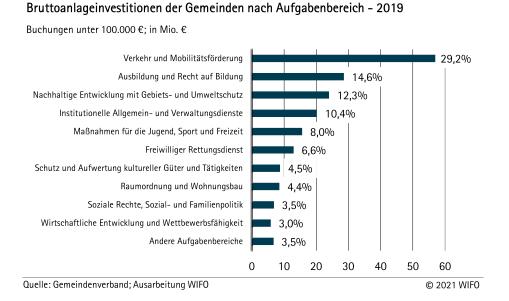


Quelle: Gemeindenverband; Ausarbeitung WIFO

© 2021 WIFO

Betrachtet man nur diese Buchungen der Bruttoanlageinvestitionen und Grundstückskäufe unter 100.000 €, so verteilen sich diese wie folgt auf die verschiedenen Aufgabenbereiche: 29,2 % des Gesamtbetrags wird für Verkehr und Mobilitätsförderung aufgewendet, 14,6 % für Ausbildung und Recht auf Bildung, und 12,3 % für Nachhaltige Entwicklung mit Gebietsund Umweltschutz. Weitere Aufgabenbereiche mit einem relativ hohen Anteil der Buchungen unter 100.000 € sind Institutionelle Allgemein- und Verwaltungsdienste (10,4 %), Maßnahmen für die Jugend, Sport und Freizeit (8,0 %) sowie der Freiwillige Rettungsdienst (6,6 %).¹⁵





¹⁵ Für die Verteilung der Bruttoanlageinvestitionen nach Aufgabenbereich von Buchungen unter 100.000€, unter 50.000€, unter 25.000€ und unter 10.000€ siehe die Tabellen A-2 und A-3 im Anhang.

4. VORSCHLAG ZUR NEUREGELUNG DER INVESTITIONSBEITRÄGE DES LANDES

Aufbauend auf die in der Einleitung angeführten Überlegungen und Grundsätze für ein neues Zuweisungsmodell sowie der Analyse der Investitionseinnahmen und -ausgaben der Gemeinden in Kapitel 3 wird in diesem Kapitel ein Vorschlag für ein neues Zuweisungsmodell für die Landesinvestitionsbeiträge an die Gemeinden vorgestellt.

Der vom Land jährlich den Gemeinden zur Verfügung gestellte Investitionsbeitrag soll - wie in Bild 4.1 dargestellt - auf zwei Fonds aufgeteilt werden:

- Fonds 1: Ein Teil der Investitionsbeiträge (etwa 30 % der Gesamtsumme) wird jährlich den Gemeinden entsprechend einer Quote, ohne Antragsstellung und ohne großen bürokratischen Aufwand, zugewiesen.¹⁶
- Fonds 2: Der restliche Teil der Investitionsbeiträge (etwa 70 % der Gesamtsumme) wird hingegen für von den Gemeinden vorgelegte, ausschreibungsreife Investitionsprojekte ausbezahlt (Wettbewerbsverfahren).



Quelle: WIFO

© 2021 WIFO

¹⁶ Die neue Quote kann frühestens im Jahr 2026 angewandt werden, da die bisherige Regelung bis zum Jahr 2025 bereits verbindlich vereinbart ist und angewandt werden muss.

4.1 Fonds 1: Zuweisung entsprechend einer Quote pro Gemeinde

Für Fonds 1, der etwa 30 % der gesamten Landesbeiträge für Gemeindeinvestitionen ausmachen könnte, gelten folgende Grundsätze:

- > Die jährliche Zuweisung erfolgt ohne Antragstellung der Gemeinde über eine (Gemeinde-)Quote.
- > Die Landesbeiträge können für die Finanzierung aller Investitionsvorhaben der Gemeinden verwendet werden, die von öffentlichem Interesse sind. Dazu zählen jedenfalls Schulen, Kindergärten, Wasserleitungen, Kanalisierungen, Alten- und Pflegeheime, Rathäuser, Bibliotheken, Feuerwehrhallen, Sportanlagen und Jugendeinrichtungen.
- > Um zu gewährleisten, dass die Beiträge von den Gemeinden tatsächlich für Investitionstätigkeiten verwendet werden, müssen Gemeinden spätestens 3 Jahre nach Auszahlung die Verwendung der Beiträge für Investitionen nachweisen. Werden die Beiträge innerhalb dieses Zeitraums nicht für Investitionstätigkeiten verwendet, könnten z.B. die jährlichen Beiträge (vorübergehend) ausgesetzt werden.
- > Die Höhe des Beitrags wird für jede Gemeinde über eine Quote, die auf verschiedenen Bedarfskriterien aufbaut, festgelegt.
- > Die für die Berechnung der Zuweisungsquote erforderlichen Daten können in regelmäßigen Abständen aktualisiert werden und die Zuweisungsquote pro Gemeinde kann so regelmäßig, z.B. alle 5 Jahre, neu berechnet werden.

Vorschlag für Berechnungsweise der Zuweisungsquote:

Die Investitionsbeiträge aus Fonds 1 können grundsätzlich für alle Investitionsvorhaben der Gemeinde (von öffentlichem Interesse) verwendet werden, sind aber prioritär für Kleininvestitionen, d.h. Investitionen bis zu einer bestimmten Höhe, vorgesehen.

Zur Berechnung der Zuweisungsquote wird auf die Buchhaltungsdaten von 2019 zurückgegriffen. In einem ersten Schritt ist zu entscheiden, bis zu welcher Obergrenze die Investitionsbuchungen für die Berechnung der Zuweisungsquote berücksichtigt werden sollen. Je nachdem, wie die Obergrenze für Kleininvestitionen definiert wird, werden unterschiedliche Investitionsbuchungen berücksichtigt und folglich variiert die berechnete (Gemeinde-)Quote. Auf Grundlage der festgelegten Obergrenze werden die Aufgabenbereiche mit dem größten Investitionsvolumen ausgewählt. Für diese Aufgabenbereiche werden anschließend statistische Indikatoren gesucht, die inhaltlich mit den Investitionsausgaben eng zusammenhängen und auf deren Grundlage die Quote, die jeder Gemeinde zusteht, berechnet wird. Bei allen anderen Aufgabenbereichen erfolgt die Verteilung stattdessen auf Grundlage der Wohnbevölkerung der Gemeinde.

Für die Aufgabenbereiche mit dem größten Investitionsvolumen werden die statistischen Indikatoren anhand folgender zwei Bedingungen ausgewählt:

- > Inhaltliche Übereinstimmung des Indikators und des Aufgabenbereichs
- > Möglichst hohe Korrelation des Indikators mit den Verpflichtungen des Aufgabenbereichs (2019)¹⁷

¹⁷ Die Korrelationen der Buchungen der größten Aufgabenbereiche mit den verschiedenen Indikatoren sind in Tabelle A-4 im Anhang angeführt.

Berechnungsbeispiel: Berücksichtigung der Buchungen unter 100.000 €

Wählt man beispielsweise als obere Grenze für Kleininvestitionen den Betrag von 100.000 €, so werden für die Berechnung der Quote die größten Aufgabenbereiche der Buchungen von 2019 unter 100.000 € verwendet (siehe Abbildung 3.11).¹⁸

Daraus resultiert die Verwendung folgender Indikatoren für die entsprechenden Aufgabenbereiche:

- > Für die zwei Aufgabenbereiche "Verkehr und Mobilitätsförderung" und "Nachhaltige Entwicklung mit Gebiets- und Umweltschutz" wird der statistische Indikator "Besiedelte Fläche" verwendet.
- > Für den Aufgabenbereich "Ausbildung und Recht auf Bildung" wird der statistische Indikator "Mittel-, Grundschüler + Kindergartenkinder nach Schulstandort" verwendet.
- > Für alle restlichen Aufgabenbereiche wird der statistische Indikator "Wohnbevölkerung" verwendet.

Anschließend wird die Verteilung der Bruttoanlageinvestitionen nach Aufgabenbereich (siehe Abbildung 3.11) zur Berechnung der Landesbeiträge verwendet.¹⁹

- > 41,5 % der Beiträge werden anhand des Indikators "Besiedelte Fläche" verteilt. Dies ergibt sich aus den 29,2 % für den Aufgabenbereich" "Verkehr und Mobilitätsförderung" und 12,3 % für "Nachhaltige Entwicklung mit Gebiets- und Umweltschutz" (siehe dritte Spalte von Tabelle A-3).
- > 14,6 % der Beiträge werden anhand des Indikators "Mittel-, Grundschüler + Kindergartenkinder nach Schulstandort" verteilt.
- > Die restlichen 43,9 % werden anhand des Indikators "Einwohner" verteilt.

Man könnte eventuell auch einen Sockelbetrag in diese Berechnungen einfließen lassen. Dieser Sockelbetrag stünde allen Gemeinden in derselben Höhe zu und würde eine Erhöhung der Investitionsbeiträge für kleinere bzw. einwohnerschwache Gemeinden bewirken. Damit wäre gewährleistet, dass auch kleinere bzw. einwohnerschwache Gemeinden Investitionsbeiträge in einer bestimmten Mindesthöhe erhalten. Beispielsweise könnten 10 % der Gesamtbeiträge als Sockelbetrag gleichmäßig auf alle Gemeinden verteilt werden, während die restlichen 90 % der Zuweisungssummen anhand der oben genannten Indikatoren verteilt werden.

4.2 Fonds 2: Finanzierung von Investitionsvorhaben der Gemeinden nach dem Wettbewerbsverfahren Im Gegensatz zu den Investitionsbeiträgen aus Fonds 1 werden Investitionsbeiträge, die über Fonds 2 verteilt werden, nach dem Wettbewerbsverfahren für von den Gemeinden vorgelegte, ausschreibungsreife Investitionsprojekte ausbezahlt. Dabei werden die eingereichten Projektanträge der Gemeinden anhand von transparenten Auswahlkriterien bewertet. Nach Bewertung aller Projektanträge wird ein Ranking der Anträge erstellt. Diese Rangordnung entscheidet, welche Investitionsprojekte mit dem zur Verfügung stehenden Budget finanziert

¹⁸ Bei der Wahl einer anderen Obergrenze (z.B. 50.000 €) werden die größten Aufgabenbereiche der Buchungen von 2019 bis zur entsprechenden Höhe (z.B. 50.000 €) verwendet.

¹⁹ Bei Wahl einer anderen Obergrenze für Kleininvestitionen wird die Verteilung der Bruttoanlageinvestitionen bis zur entsprechenden Höhe verwendet (siehe Tabelle A-3 im Anhang).

werden können. Durch diese projektbezogenen Beiträge erhalten jene Gemeinden eine Finanzierung, welche konkrete Investitionsprojekte in Planung haben.

Für Fonds 2, der etwa 70 % der gesamten Landesbeiträge für Gemeindeinvestitionen ausmachen könnte, spielen zwei eigens eingerichtete Organe eine zentrale Rolle: das paritätische Komitee und die technische paritätische Kommission, welche sich jeweils zur Hälfte aus Vertretern der Gemeinden und des Landes zusammensetzen.

Das paritätische Komitee, welches sich aus dem Landeshauptmann, eventuell anderen Vertretern des Landes sowie aus Vertretern des Rates der Gemeinden zusammensetzt, legt zunächst die prozentuelle Verteilung des Gesamtbetrags auf die beiden Fonds fest (z.B. werden 30 % des Gesamtbetrags auf Fonds 1 und 70 % auf Fonds 2 verteilt). Anschließend legt das Komitee den jährlichen Investitionsbedarf der Gemeinden nach thematischen Schwerpunkten fest. Insbesondere sollen die zur Verfügung stehenden Mittel von Fonds 2 auf mehrere themenspezifische Töpfe verteilt werden. Diese themenspezifischen Töpfe umfassen die größten Aufgabenbereiche der Gemeinden (vgl. Abbildung 3.9) und könnten sich wie folgt zusammensetzen:

- > Mobilität (z.B. Straßenbau, Brücken, Gehsteige, Parkplätze)
- > Bildung (Schulen, Kindergärten, Kindertagesstätten)
- Institutionelle Bauvorhaben (Strukturen wie Rathaus, Vereinshaus, Versammlungsort f
 ür kulturelles und gesellschaftliches Zusammenleben)
- > Sport und Freizeit (Sportanlagen)
- > Altersheime
- > Zivilschutz

Für jeden dieser Themenbereiche legt das paritätische Komitee zu Beginn des Jahres das zu verteilende Budget fest. Darüber hinaus genehmigt das Komitee, ebenfalls zu Beginn des Jahres, für jeden dieser thematischen Schwerpunkte einen Kriterienkatalog, nach dem die Projekteinträge eines jeden Themenbereichs bewertet werden. Dabei wird zwischen allgemeinen Kriterien, die für alle Themenbereiche gelten, und spezifischen Kriterien, die nur für den jeweiligen Themenbereich gelten, unterschieden.²⁰

Die technische paritätische Kommission, welche sich ebenfalls zur Hälfte aus Vertretern der Gemeinden und des Landes zusammensetzt, übernimmt die Verwaltungsführung des Fonds sowie die Bewertung der Investitionsprojekte anhand der vom paritätischen Komitee festgelegten Kriterien. Bei der Bewertung der Investitionsprojekte sollten hier vor allem die im jeweiligen Themenbereich zuständigen Landesämter sowie andere Experten miteinbezogen werden.

Die Sekretariatsfunktion des partitätischen Komitees und der technischen paritätischen Kommission wird vom zuständigen Landesamt (Amt für Gemeindenfinanzierung) übernommen. Dieses dient als Einreichstelle für die Projektanträge sowie als Anlaufstelle für die Gemeinden in Zusammenhang mit verwaltungstechnischen Angelegenheiten. Das zuständige Landesamt prüft alle eingehenden Projektanträge nach Vollständigkeit und bereitet für jeden Projektantrag einen Zwischenbericht vor, welcher an die technische paritätische Kommission übermittelt wird und dieser als Grundlage für die Bewertung der Investitionsprojekte dient. Von den ansuchenden Gemeinden sind grundsätzlich folgende

²⁰ Siehe Abschnitt Auswahlkriterien am Ende des Kapitels.

Unterlagen vorzulegen, die sich im Einzelfall von Topf zu Topf und abhängig von Art und Größe der jeweiligen Baumaßnahme unterscheiden können:

- > Vollständig ausgefülltes Antragsformular
- > Kostenkalkulation und Finanzierungsplan
- > Erläuterungsbericht, welcher u.a. Auskunft über Veranlassung und Zweck der geplanten Baumaßnahme, Lage und Beschaffenheit des Baugeländes gibt
- Eigenerklärung über die notwendigen Genehmigungen für das Bauvorhaben bzw.
 Einhaltung der technischen Aspekte (z.B. Schulbaurichtlinien)

Allgemeine und themenspezifische Auswahlkriterien

Alle eingehenden Projektanträge werden anhand des Kriterienkatalogs bewertet. Die allgemeinen Kriterien werden zu Beginn des Jahres vom paritätischen Komitee erarbeitet und können folgende Aspekte umfassen:

- > <u>Finanzkraft der Gemeinde</u>: Gemeinden, die über wenig Eigenmittel verfügen, soll es verstärkt ermöglicht werden, notwendige Investitionsprojekte durchzuführen.
- > <u>Dringlichkeit des Projekts:</u> Wie ist der bauliche Gesamtzustand des Vorhabens (Sanierungs- /Handlungsbedarf)?
- <u>Investitionsbeiträge der vergangenen Jahre:</u> Gemeinden, die in den vergangenen Jahren wenig Investitionsbeiträge erhalten haben, sollen gegenüber Gemeinden, die in den letzten Jahren mehr bekommen haben, stärker berücksichtigt werden.²¹
- > <u>Sanierung vor Neubau:</u> Grundsätzlich sollten Sanierungen gegenüber Neubauten bevorzugt werden.
- Eigenbeteiligung der Gemeinde: Gemeinden sollen sich an jedem Investitionsprojekt mit Eigenmitteln beteiligen. So sollen max. 80 % eines Investitionsprojektes vom Land finanziert werden.
- > <u>Übergemeindlichkeit des Projekts:</u> Investitionsprojekte von übergemeindlicher Relevanz bzw. Projekte, welche von mehreren Gemeinden gemeinsam eingereicht werden, können besonders berücksichtigt werden.

Neben den allgemeinen Kriterien erarbeitet das Komitee für jeden Themenbereich einen themenspezifischen Kriterienkatalog. Beispielsweise könnte sich der themenspezifische Kriterienkatalog des Themenbereichs Bildung (Schulbau, Kindergärten und Kindertagesstätten) wie folgt zusammensetzen:²²

- > Raumangebot/Lernumgebung: Differenziertes und in sich schlüssiges Raumprogramm, das auf Digitalisierung, sowie zeitgemäße Lehr- und Lernformen ausgelegt ist. Das Raumangebot eignet sich für verschiedene Formen des Lernens und der Nutzung von Medien. Die Lernumgebung ist flexibel und adaptiv (Flächen können mehrfach genutzt und multipel belegt werden).
- > Architektonische Gesamtkonzeption, die ausgehend von einer pädagogischen Leitidee optimale Lern- und Arbeitsbedingungen schafft.
- > Gestalterische und räumliche Qualität des Projekts.

²¹ Die historischen Investitionsbeiträge sollten nur im Übergangszeitraum (bis 2025) berücksichtigt werden. Ab 2026 könnte man von einer maximalen Anzahl von Projekten in einem gewissen Zeitraum (z.B. max. 3 Projekte pro Jahr) ausgehen.
22 Die hier aufgeführten Auswahlkriterien stützen sich auf die von der Montag Stiftung Jugend und Gesellschaft, dem Bund Deutscher Architekten BDA, und dem Verband Bildung und Erziehung (VBE) herausgegebenen Eckpunkte für ein Förder- und Investitionsprogramm "Innovative Schulbauten für die Bildung der Zukunft.

- > Langlebige, wirtschaftlich zu betreibende Gebäudekonzeption. Die Grundkonzeption berücksichtigt die Anforderungen der Energie-Einsparziele, der Effizienzsteigerung und des Klimaschutzes. Sie reduziert den Technikaufwand und ermöglicht die Zielerreichung durch andere Maßnahmen, um Betriebskosten langfristig zu senken.
- > Digitalisierungsinfrastruktur und -ausstattung: Die für die Vermittlung und Aneignung von Wissen erforderliche Digitalisierungsinfrastruktur und -ausstattung ermöglichen es, Medien schulintern und extern (Home Schooling) optimal zu nutzen. Sie entsprechen dem Stand der Technik und zukunftsgerichteter Pädagogik.
- > Bevorzugung von Projekten f
 ür energetische Sanierung und die Schaffung von Barrierefreiheit

Neben den eben genannten themenspezifischen Kriterien für den Bereich Bildung gelten für den Auswahlprozess der Investitionsprojekte dieses Themenbereichs die zuvor genannten allgemeinen Kriterien. Die Beispiele für mögliche allgemeine und themenspezifische Kriterien für den Bereich Bildung sind in Tabelle B-1 im Anhang zusammengefasst. Ebenfalls in Anhang B findet sich ein Beispiel eines Informationsblatts für die Gemeinden für den Themenbereich Bildung (Schulbau, Kindergarten oder Kindertagesstätten), mit dem das Auswahlverfahren von Fonds 2 veranschaulicht werden soll.

5. SCHLUSSFOLGERUNGEN

Der vorliegende Bericht stellt, aufbauend auf die in der Einleitung angeführten Überlegungen für ein neues Zuweisungsmodell und die Analyse der Investitionseinnahmen und -ausgaben der Gemeinden, einen Vorschlag für ein neues Zuweisungsmodell für die Landesinvestitionsbeiträge an die Gemeinden vor. Das vorgestellte Zuweisungsmodell sieht vor, dass der vom Land jährlich den Gemeinden zur Verfügung gestellte Investitionsbeitrag auf zwei Fonds aufgeteilt wird: Ein Teil der Investitionsbeiträge (z.B. 30 % der Gesamtsumme) wird jährlich den Gemeinden entsprechend einer Quote, d.h. ohne Antragsstellung, zugewiesen (Fonds 1). Die Gemeinden können über diesen Teil der Beiträge frei für Investitionsausgaben verfügen, der Verwaltungsaufwand für das Land und die Gemeinden ist daher bei Fonds 1 gering. Der restliche Teil der Investitionsbeiträge (etwa 70 % der Gesamtsumme) werden hingegen für von den Gemeinden vorgelegte, genehmigungsreife Investitionsprojekte ausbezahlt (Fonds 2). Durch diese projektbezogenen Beiträge erreicht der Großteil der Mittel jene Gemeinden, welche konkrete Investitionen planen.

Das Modell erfüllt dabei die in der Einleitung erwähnten Überlegungen und Grundsätze für ein neues Zuweisungsmodell. Insgesamt kann man die Vorteile dieses Vorschlages wie folgt zusammenfassen:

> Beiträge für konkret umsetzbare, ausschreibungsfähige Projekte

Durch die projektbezogenen Beiträge von Fonds 2 erreicht der Großteil der Beiträge jene Gemeinden, die konkret umsetzbare, ausschreibungsfähige Investitionsprojekte planen. Damit wird gewährleistet, dass die im Landeshaushalt für Investitionen zur Verfügung stehenden Mittel tatsächlich (und zeitnah) für Investitionen genutzt werden.

> Berücksichtigung der eigenen Finanzkraft

Die Finanzkraft der Gemeinden kann in die Bewertung der eingereichten Investitionsprojekte (Fonds 2) mit einfließen. Dies ermöglicht den Gemeinden, die über wenig Eigenmittel verfügen, notwendige Investitionsprojekte durchzuführen.

> Förderung übergemeindlicher Vorhaben Investitionsprojekte von übergemeindlicher Relevanz bzw. Projekte, welche von mehreren Gemeinden gemeinsam eingereicht werden, können in der Bewertung der eingereichten Investitionsprojekte (Fonds 2) besonders berücksichtigt werden.

 Lenkung und Koordinierung der Investitionstätigkeit der Gemeinden
 Durch eine unterschiedliche Dotierung der thematischen Investitionstöpfe in Fonds
 2 und durch die Auswahl geeigneter Bewertungskriterien kann die Investitionstätigkeit der Gemeinden zu einem gewissen Grad gelenkt und koordiniert und werden. > Objektive Bedarfskriterien aufbauend auf regelmäßig aktualisierbare Daten Die Verteilung der Investitionsbeiträge aus Fonds 1 erfolgt ohne Antragstellung der Gemeinde über eine (Gemeinde-)Quote, welche auf statistische Indikatoren aufbaut. Die für die Berechnung der Zuweisungsquote erforderlichen Daten können in regelmäßigen Abständen aktualisiert werden und die Zuweisungsquote pro Gemeinde kann so regelmäßig, z.B. alle 5 Jahre, neu berechnet werden.

> Unbürokratische und erprobte Verfahrensabwicklung

Die Gemeinden können frei über die Mittel aus Fonds 1 verfügen, der Verwaltungsaufwand für das Land und die Gemeinden ist bei diesem Fonds 1 sehr gering. Fonds 2 erfordert durch die Prüfung und Bewertung der eingereichten Investitionsprojekte einen höheren Verwaltungsaufwand als für Fonds 1, erfolgt jedoch nach einem erprobten, von der Landesverwaltung standardmäßig eingesetzten Verfahren (Wettbewerbsverfahren).

> Bündelung der Zuweisungsverfahren

Um das gesamte Zuweisungssystem rund um die Gemeindeinvestitionen möglichst effizient, unkompliziert und unbürokratisch zu gestalten, sollten die Zuweisungsverfahren innerhalb der Landesverwaltung möglichst gebündelt und künftig zum größten Teil über das neue Zuweisungsmodell abgewickelt werden.

ANHANG A ZUSÄTZLICHE AUSWERTUNGEN

Tabelle A-1

Beispielsbuchungen der Investitionsbeiträge - 2019

Betrag (€)	Gemeinde	Italienische Bezeichnung		
8.483.904	Bruneck	Impianto per sport su ghiaccio Brunico. Realizzazione del progetto da parte dell'Azienda Pubbliservi		
2.686.717	Bozen	Contratto di servizio dell'ASSB - investimenti		
1.150.000	Bozen	Istituto delle Marcelline - centro scolastico - lavori di ampliamento		
978.000	Bozen	Istituto delle Marcelline centro scolastico trasferimento di contributi per investimenti		
890.000	Bozen	Versamento a Seab s.p.a. di parte dei contributi di urbanizz. primaria relativi agli anni 2016/17		
719.983	Bozen	Erogazione di un finanziamento alla Seab s.p.a. per gli investimenti relativi all'anno 2019		
700.000	Bozen	Areale Bolzano Abz s.p.a. concessione di un trasferimento straordinario		
550.000	Brixen	Banda musicale di Bressanone - Concessione di un contributo per la realizzazione dei lavori di messa		
450.000	Villanders	Costruzione della palestra scolastica della scuola media a Chiusa - cost di investimento		
400.000	Meran	Servizio Sport: approvazione del progetto di rifacimento degli spogliatoi presso il campo sportivo		

Quelle: Gemeindenverband; Ausarbeitung WIFO

© 2021 WIFO

Tabelle A-2

Bruttoanlageinvestitionen nach Aufgabenbereich und Höhe der Buchung - 2019

In Mio. €

Aufgabenbereich	Gesamt	Buchungen unter 100.000 €	Buchungen unter 50.000 €	Buchungen unter 25.000 €	Buchungen unter 10.000 €
Verkehr und Mobilitätsförderung	127,1	57,0	44,2	24,4	11,5
Ausbildung und Recht auf Bildung	86,6	28,6	21,0	13,8	7,3
Nachhaltige Entwicklung mit Gebiets- und Umweltschutz	53,4	24,0	18,7	10,9	5,0
Raumordnung und Wohnungsbau	41,3	8,6	5,9	3,6	1,7
Maßnahmen für die Jugend, Sport und Freizeit	40,6	15,6	12,1	7,6	3,9
Institutionelle Allgemein- und Verwaltungsdienste	35,7	20,2	16,4	10,8	6,3
Freiwilliger Rettungsdienst	27,5	13,0	8,7	5,2	2,3
Wirtschaftliche Entwicklung und Wettbewerbsfähigkeit	24,9	5,9	4,5	2,4	1,0
Schutz und Aufwertung kultureller Güter und Tätigkeiten	23,6	8,8	7,4	4,9	2,6
Soziale Rechte, Sozial- und Familienpolitik	20,8	6,9	5,5	3,1	1,4
Energie und Diversifikation der Energiequellen	7,3	3,2	2,4	1,6	0,7
Andere Aufgabenbereiche	4,5	3,6	3,2	1,7	0,8
Gesamtergebnis	493,4	195,4	150,0	89,9	44,6

Quelle: Gemeindenverband; Ausarbeitung WIFO

© 2021 WIFO

Tabelle A-3

Bruttoanlageinvestitionen nach Aufgabenbereich und Höhe der Buchung - 2019

Verteilung in Prozent

Aufgabenbereich	Gesamt	Buchungen unter 100.000 €	Buchungen unter 50.000 €	Buchungen unter 25.000 €	Buchungen unter 10.000 €
Verkehr und Mobilitätsförderung	25,8	29,2	29,5	27,2	25,9
Ausbildung und Recht auf Bildung	17,6	14,6	14,0	15,4	16,4
Nachhaltige Entwicklung mit Gebiets- und Umweltschutz	10,8	12,3	12,5	12,2	11,3
Raumordnung und Wohnungsbau	8,4	4,4	3,9	4,0	3,8
Maßnahmen für die Jugend, Sport und Freizeit	8,2	8,0	8,0	8,5	8,8
Institutionelle Allgemein- und Verwaltungsdienste	7,2	10,4	11,0	12,0	14,2
Freiwilliger Rettungsdienst	5,6	6,6	5,8	5,8	5,2
Wirtschaftliche Entwicklung und Wettbewerbsfähigkeit	5,1	3,0	3,0	2,6	2,2
Schutz und Aufwertung kultureller Güter und Tätigkeiten	4,8	4,5	5,0	5,4	5,7
Soziale Rechte, Sozial- und Familienpolitik	4,2	3,5	3,6	3,4	3,1
Energie und Diversifikation der Energiequellen	1,5	1,6	1,6	1,7	1,6
Andere Aufgabenbereiche	0,9	1,8	2,1	1,9	1,8
Gesamtergebnis	100	100	100	100	100

Quelle: Gemeindenverband; Ausarbeitung WIFO

Tabelle A-4

Korrelationen der Buchungen der größten Aufgabenbereiche mit verschiedenen Indikatoren

Aufgabenbereich	Buchungen	Einwohner	Besiedelte Fläche	Mittel-, Grundschüler und Kindergartenkinder nach Schulstandort
	Gesamt		0,81	
	Buchungen unter 100.000 €		0,86	
Verkehr und	Buchungen unter 50.000 €		0,85	
Mobilitätsförderung	Buchungen unter 25.000 €		0,84	
	Buchungen unter 10.000 €		0,74	
	Gesamt			0,67
	Buchungen unter 100.000 €			0,82
Ausbildung und Recht	Buchungen unter 50.000 €			0,90
auf Bildung	Buchungen unter 25.000 €			0,91
	Buchungen unter 10.000 €			0,90
	Gesamt		0,59	
Nachhaltige	Buchungen unter 100.000 €		0,78	
Entwicklung mit Gebiets- und	Buchungen unter 50.000 €		0,75	
Umweltschutz	Buchungen unter 25.000 €		0,76	
o militario cindita	Buchungen unter 10.000 €		0,70	
	Gesamt	0,87		
	Buchungen unter 100.000 €	0,83		
Raumordnung und	Buchungen unter 50.000 €	0,87		
Wohnungsbau	Buchungen unter 25.000 €	0,90		
	Buchungen unter 10.000 €	0,81		
	Gesamt	0,83		
Maßnahmen für die	Buchungen unter 100.000 €	0,69		
Jugend, Sport und	Buchungen unter 50.000 €	0,80		
Freizeit	Buchungen unter 25.000 €	0,86		
	Buchungen unter 10.000 €	0,85		
	Gesamt	0,66		
Institutionelle	Buchungen unter 100.000 €	0,87		
Allgemein- und	Buchungen unter 50.000 €	0,89		
Verwaltungsdienste	Buchungen unter 25.000 €	0,89		
	Buchungen unter 10.000 €	0,86		

Quelle: Gemeindenverband, ASTAT; Ausarbeitung WIFO

© 2021 WIFO

ANHANG B BEISPIEL: INFORMATIONSBLATT FÜR GEMEINDEN, DIE UM EINEN INVESTITIONSZUSCHUSS IM BEREICH BILDUNG ANSUCHEN

Wer kann beantragen?²³

Antragsberechtigt sind alle Südtiroler Gemeinden, welche Investitionsprojekte im Bereich Schulbau, Kindergarten oder Kindertagesstätten planen.

Höhe der Zuweisung:

Die Förderhöhe beträgt bis zu 80 % der anrechenbaren Kosten. Der Mindestbetrag eines Investitionsbeitrags für ein Projekt liegt bei 100.000 €.

Was kann gefördert werden?

Gefördert werden Investitionskosten für Infrastrukturen im Bereich Schule, Kindergarten oder Kindertagesstätten. Investitionskosten sind insbesondere Kosten für Neubau, Sanierung, Umbau, Erweiterung von Schulgebäuden sowie für Innenausstattung und IT-Infrastruktur. Als förderfähige Maßnahmen kommen beispielsweise energetische Sanierungen oder Maßnahmen zur Herstellung der Barrierefreiheit in Betracht.

Wie funktioniert die Antragsstellung für eine Gemeinde?

Förderanträge können bis zu einem Stichtag, welcher im Sinne der Harmonisierung noch zu definieren ist, beim zuständigen Landesamt eingereicht werden. Vollständig ausgefüllte Förderanträge inklusive verpflichtender Antragsbestandteile (siehe "Welche Antragsunterlagen sind notwendig?") müssen für das Auswahlverfahren bis zum Stichtag bei der zuständigen Stelle eingegangen sein. Im Auswahlverfahren werden nur vollständige Förderanträge berücksichtigt. Das zuständige Landesamt prüft die Förderanträge in der Reihenfolge ihres Einlangens auf Vollständigkeit und gibt die Möglichkeit der Nachreichung von fehlenden Angaben und Unterlagen innerhalb einer angemessenen Frist.

Welche Antragsunterlagen sind notwendig?

Von den ansuchenden Gemeinden sind grundsätzlich folgende Unterlagen vorzulegen. Der im Einzelfall erforderliche Umfang ist jedoch abhängig von Art und Größe der jeweiligen Baumaßnahme.

- > Vollständig ausgefülltes Antragsformular
- > Kostenkalkulation und Finanzierungsplan
- > Erläuterungsbericht, welcher u.a. Auskunft gibt über Veranlassung und Zweck der geplanten Baumaßnahme, Raumbedarf, Kapazität, Nutzung (ggf. Hinweise auf entsprechende Gesetze, Verordnungen, Richtlinien)

²³ Dieses Informationsblatt wurde in Anlehnung an ähnliche Informationsblätter, die von verschiedenen bayrischen Regierungsbezirken im Rahmen des Kommunalinvestitionsprogramms Schulinfrastruktur (KIP-S) erstellt worden sind, verfasst.

> Eigenerklärung über die notwendigen Genehmigungen für das Bauvorhaben bzw.
 Einhaltung der technischen Aspekte (z.B. Schulbaurichtlinien)

Tabelle B-1

Mögliche Bewertungskriterien für den Bereich Bildung (Schulbau, Kindergarten und Kindertagesstätten)

	Bewertungskriterium	Beschreibung/Parameter			
	Finanzkraft der Gemeinde	Eigeneinnahmen Gemeinde 2016-2020			
	Dringlichkeit des Projekts	Sanierungs- /Handlungsbedarf			
Allgemeine	Investitionsbeiträge der vergangenen Jahre	Investitionsbeiträge Provinz 2016-2020 (b)			
Kriterien	Sanierung/Neubau	Sanierungen erhalten mehr Punkte als Neubauten			
	Eigenbeteiligung der Gemeinde	Max. 80 % werden von Land finanziert			
	Übergemeindlichkeit des Projekts	Anzahl der am Projekt beteiligten Gemeinden			
	Raumangebot/Lernumgebung	Differenziertes und in sich schlüssiges Raumangebot			
	Architektonische Gesamtkonzeption	Werden optimale Lern- und Arbeitsbedingungen geschaffen?			
Themen-	Gestalterische und räumliche Qualität				
spezifische Kriterien (a)	Gebäudekonzeption	Langlebige, wirtschaftliche Gebäudekonzeption; entspricht Anforderungen der Energie-Einsparziele, der Effizienzsteigerung und des Klimaschutzes.			
	Digitalisierungsinfrastruktur	Digitalisierungsinfrastruktur ermöglicht es, Medien			
	und -ausstattung	optimal zu nutzen und entspricht dem Stand der Technik			
	Energetische Sanierung/Barrierefreiheit	Bevorzugung von Projekten für energetische Sanierung und die Schaffung von Barrierefreiheit			

(a) In Anlehnung an die von der Montag Stiftung Jugend und Gesellschaft, dem Bund Deutscher Architekten BDA, und dem Verband Bildung und Erziehung (VBE) herausgegebenen Eckpunkte für ein Förder- und Investitionsprogramm "Innovative Schulbauten für die Bildung der Zukunft".
(b) Die historischen Investitionsbeiträge werden nur im Übergangszeitraum (bis 2025) berücksichtigt. Ab 2026 könnte man von einer maximalen Anzahl von Projekten in einem gewissen Zeitraum (z.B. max. 3 Projekte pro Jahr) ausgehen.

Quelle: WIFO

© WIFO 2021

WIFO | Institut für Wirtschaftsforschung

WIFO – Institut für Wirtschaftsforschung I-39100 Bozen Südtiroler Straße 60

T +39 0471 945 708

www.wifo.bz.it wifo@handelskammer.bz.it



HANDELS-, INDUSTRIE-, HANDWERKS- UND LAND-WIRTSCHAFTSKAMMER BOZEN

